

16. Sind die sog. gewerblichen Krankheiten Betriebsunfälle im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884?

III. Civilsenat. Urtr. v. 6. Juli 1888 i. S. H. (Rl.) w. Preuß. Fiskus, vertr. durch die Eisenbahndirektion zu Hannover (Bekl.). Rep. III. 80/88.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger hat in der Zeit vom 20. November 1873 bis zum 24. April 1886 in der Hauptwerkstätte der Staatseisenbahnverwaltung zu Kassel als Lackierer gearbeitet und in dieser Stellung sehr viel mit Bleiweiß sich beschäftigen müssen, welches in der Werkstätte in trockenem Zustande gerieben zu werden pflegte. Am 24. April 1886 ist bei dem Kläger Erbrechen und Lähmung beider Hände eingetreten und Bleivergiftung festgestellt. Der Kläger führt seine Vergiftung und dadurch angeblich herbeigeführte dauernde Erwerbsunfähigkeit auf ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung beziehungsweise ihrer Organe zurück, weil die Verarbeitung des Bleiweiß in trockenem und daher schädlichem Zustande angeordnet beziehungsweise zugelassen und das Reiben nicht durch Dampfbetrieb, sondern durch die Handmühle ausgeführt worden sei; durch das als Staub in der Luft umherfliegende Bleiweiß will er sich eine von Jahr zu Jahr zunehmende allmähliche Vergiftung zugezogen haben, welche auch schon bis zum 1. Oktober 1885 eingetreten

gewesen sein soll. Die auf Zahlung einer Rente gerichtete Klage ist zurückgewiesen, und die Berufung ist erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht sieht in der durch allmähliches Einwirken eines körperbeschädigenden Stoffes erfolgten Vergiftung des Klägers einen Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, und spricht dem Kläger, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 28. Mai 1885 gegen die Folgen der bei dem Betriebe ihn treffenden Unfälle versichert gewesen ist, einen im Rechtswege verfolgbaren Entschädigungsanspruch ab. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Unter „Unfall bei dem Betriebe“ im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes ist schon nach dem Wortsinne ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, zeitlich bestimmtes Ereignis zu verstehen, welches in seinen, möglicherweise erst allmählich hervortretenden Folgen den Tod oder die Körperverletzung des Versicherten verursacht hat. Keine Bestimmung des Gesetzes läßt erkennen, daß das Wort „Unfall“ in einem weiteren Sinne aufzufassen, insbesondere auch eine Reihe nicht auf bestimmte Ereignisse zurückzuführender Einwirkungen, welche in ihrem Zusammentreffen allmählich zum Tode oder zur Körperverletzung führen, als Unfall im Sinne des Gesetzes anzusehen ist; die vom Berufungsgerichte hervorgehobenen Stellen, §. 5 Abs. 2. §§. 6. 51. 53, gehen vielmehr ebenso wie §. 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 von einem zeitlich nachweisbaren Vorfall aus. Ein solcher liegt aber nach der eigenen Darstellung des Klägers nicht vor. Es handelt sich nicht um die allmählich eingetretenen Folgen eines bestimmten Ereignisses, sondern um eine im Laufe der Jahre in Folge dauernder Beschäftigung mit Bleiweiß eingetretene Vergiftung, somit um eine durch sich stetig wiederholende Einwirkungen verursachte chronische Erkrankung, welche nach ihrem unmittelbaren Zusammenhange mit dem vom Kläger betriebenen Gewerbe als gewerbliche Krankheit zu betrachten ist und diesen Charakter nicht verliert, wenn auch, wie Kläger behauptet, Beklagter versäumt haben sollte, die zur thunlichsten Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen. Die aus dem Betriebe selbst und dessen Einwirkungen sich allmählich entwickelnden gewerblichen Krankheiten sind aber nicht Betriebsunfälle, sondern die gewöhnlichen und voranzuziehenden Nachteile eines an sich

ungefunden Betriebes, welche von jedem, der sich an solchem Betriebe beteiligt, in Rechnung gezogen werden müssen. Das Unfallversicherungsgesetz gewährt gegen solche Krankheiten und die dadurch verursachte Invalidität keine Versicherung. Der Grund, aus welchem das Berufungsgericht dem Kläger einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch abspricht, ist hiernach rechtsirrtümlich. Auch stellt sich die Entscheidung nicht aus anderen Gründen als richtig dar, sodaß die Revision trotz der hervorgehobenen Gesetzesverletzung zurückgewiesen werden müßte. Allerdings kann der erhobene Anspruch auch nicht aus dem Gesetze vom 7. Juni 1871 begründet werden, weil auch dieses Gesetz für solche die Erwerbsfähigkeit allmählich mindernden oder aufhebenden Gesundheitsstörungen, welche als gewöhnliche Nachteile mit dem Betriebe verbunden sind, dem Arbeiter einen Entschädigungsanspruch nicht gewährt; dagegen ist ein Entschädigungsanspruch aus dem Dienstvertrage begründet, wenn der Arbeitgeber es unterläßt, solche Anordnungen zu treffen und solche Einrichtungen herzustellen, welche geeignet sind, die schädlichen Folgen des Betriebes für die Gesundheit der Arbeiter abzuwenden oder doch thunlichst zu mildern. Diese Verpflichtung besteht nicht bloß in Beziehung auf Unfälle, sondern in demselben Maße auch in Beziehung auf die durch den Betrieb verursachten gewerblichen Krankheiten. Hat nun der Kläger behauptet, daß seine Erkrankung, wie dieselbe am 26. April 1886 durch Lähmung der Hände u. s. w. zum Ausbruche gekommen ist, auf einem Verschulden der Verwaltung und ihrer Angestellten beruhe, weil die Verarbeitung des Bleiweiß in trockenem Zustande zugelassen sei u. s. w., so ist die Klage aus dem vorliegenden Vertragsverhältnisse an sich zur Genüge begründet und eine weitere Verhandlung und Entscheidung nach der Richtung geboten, ob der Beklagte verpflichtet gewesen ist, die vom Kläger für notwendig erklärten Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, und ob derselbe eventuell diese Verpflichtungen durch seine Organe erfüllt hat. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."